

TOP:



Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

61 - Stadtplanung, Liegenschaften

Vorl.Nr.: V/2012/01655

Datum: 10.09.2012

Gremium	Sitzung am		
Ausschuss für Stadtentwicklung	20.09.2012	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Einfriedigungssatzung - Prüfauftrag an die Verwaltung

Beschlussvorschlag

Die Ausarbeitung der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen

Begründung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Meckenheim hat am 28. Juni 2012 die Verwaltung beauftragt, die Einfriedigungssatzung der Stadt Meckenheim dahingehend zu überprüfen, welche Änderungen bzw. Ergänzungen erforderlich sind, um zusätzliche Auflagen etc. hinsichtlich der Ausgestaltung der jeweiligen Einfriedung vornehmen zu können und die Verwaltung gebeten, dem Ausschuss in der kommenden Sitzung entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Die Satzung der Stadt Meckenheim über besondere Anforderungen an Einfriedigungen (Einfriedigungssatzung) vom 14.12.1995 bildet die planungsrechtliche Grundlage für die Einfriedigungen in den nichtgewerblichen Baugebieten der Stadt. Hierin wird ausschließlich die Höhe der Einfriedung, differenziert nach Vorgarten- und Hausgartenflächen bei offener oder geschlossener Bauweise bzw. bei Gartenhofhäusern festgelegt. Über das Material der Einfriedung wird keine Festlegung getroffen, so dass diese Gestaltungsentscheidung dem Grundstückseigentümer überlassen bleibt.

Für die Übernahme zusätzlicher Auflagen hinsichtlich der Ausgestaltung der Einfriedigungen und weiterer Festsetzungen ist es erforderlich, eine Änderung der Einfriedigungssatzung vorzunehmen.

Entsprechend des Leitbildes der Stadt Meckenheim „Gerne im Grünen leben und arbeiten“ fehlt aus stadtgestalterischer Sicht die Umsetzung des landschaftspflegerischen Ansatzes in die Einfriedigungssatzung.

In der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan 118 „Bahnhof-Nördliche Stadterweiterung I“ sowie den Bauleitplanverfahren zur „Rahmenkonzeption Merl“ (B-Plan 20d „Auf dem Steinbüchel“, 15. Änderung und 18. Änderung) wurden in Ergänzung zur Einfriedigungssatzung folgende Festsetzungen getroffen, die die Verwaltung als zielführend ansieht, um auch die Abwägung treffen zu können zwischen dem privaten Einzelwunsch nach Schutz und Abgrenzung und auch den Zielen der Stadtgestaltung:

Zitat aus B-Plan 20 d zu Einfriedigungen

Ergänzend zur Satzung der Stadt Meckenheim über besondere Anforderungen an Einfriedigungen (Einfriedigungssatzung) vom 14.12.1995 gilt:

Einfriedigungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind im Bereich der Hausvorgärten mit einer standortgerechten heimischen Hecke, auch in Verbindung mit Maschendraht- oder Stabgitterzäunen, geputzten Mauerflächen, Ziegelmauerwerk oder mit Holzzäunen mit einer Höhe bis zu 1,00 m zulässig. Die Hecken sind unmittelbar angrenzend zur Straße hin anzupflanzen.

Als Begrenzung privater Gärten zu öffentlichen Verkehrsflächen, ausgenommen der Vorgartenbereiche, sowie zu öffentlichen Grünflächen sind Hecken bis 2,00 m Höhe zulässig. Hecken können auch in Verbindung mit Maschendraht- oder Stabgitterzäunen gepflanzt werden. Blickdichte Zäune, z.B. Holzflechtzäune, sind unzulässig.

Als Grundstücksabtrennung zwischen privaten Gärten sind Holzzäune oder Hecken bis zu 2,00 m Höhe, auch in Verbindung mit Maschendraht- und Stabgitterzäunen, zulässig. Blickdichte Zäune, z.B. Holzflechtzäune, sind unzulässig.

Im Bereich der Terrassen im direkten Anschluss an die Gebäude sind Trennwände bis zu 2,00 m Höhe über eine Tiefe von 4,00 m als Holzzäune oder Mauern zulässig.

Meckenheim, den 10.09.2012

Waltraud Leersch

Leiterin

Abstimmungsergebnis:

☐

Ja

☐

Nein

☐

Enthaltungen